Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Geburt.

Vorbemerkung:

Nach der Geburt eines Kindes müssen die Eltern innerhalb 1 Woche dies beim Standesamt anmelden. Zuständig ist das Standesamt am Geburtsort des Kindes. Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde und weitere Bescheinigungen aus.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben Fachbereich 3 Poststraße 23 67480 Edenkoben Tel. 06323 / 959-120 Klaus.Pfaffmann@vg-edenkoben.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Herrn Matthias Vogel
(Datenschutzbeauftragter)
Poststraße 23
67480 Edenkoben
Tel. 06323 / 959-111
Matthias.Vogel@vg-edenkoben.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die von Ihnen gestellte Anzeige für die Erstbeurkundung, Nachbeurkundung, Nacherfassung, Abstammung, Berechtigung, Adoption, Fehlgeburt, des Kindes zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e), Abs. 3 Satz 1 b) DS-GVO, § 3 LDSG Rlp i.V.m. § 1 PStG und §§ 57-61 PStV.

4. Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an die Betroffenen weitergegeben. Ggf. auch an die Auslandsvertretung (Drittländer).

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden grundsätzlich 110 Jahre aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Recht Das zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, eine Löschung wenn wegen besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

Einschränkung Recht auf d) der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht Interessen feststeht, ob die Gemeindebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie Sind gem. der jeweiligen Gesetze z.B. § 1 PStG und §§ 57-61 PStV verpflichtet, bei der Anzeige für eine Erstbeurkundung, Nachbeurkundung, Nacherfassung, Abstammung, Berechtigung, Adoption, Fehlgeburt, Beurkundung der Geburt, des Kindes folgende personenbezogene Daten anzugeben: Name, Geburtstag, Geburtsort, Adresse, Staatsangehörigkeit. Ohne Angabe dieser Daten kann keine Anzeige der o.g. Punkte bearbeitet werden.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 5516 Mainz), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.